

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science für Umweltwissenschaften
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 21.11.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaft:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften vom 17. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 Module“
- b) Nach § 10 wird ein neuer § 10a eingefügt: „§ 10 a Sonstige Prüfungsleistungen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Module**

(1) Im Studiengang Umweltwissenschaften werden folgende Module studiert:

Basismodule mit insgesamt 1800 Stunden sind:

Basismodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Mathematik I	1.	5
Mathematik II	2.	7
Experimentalphysik I	1.	8
Experimentalphysik II	2.	8
Anorganische Chemie I	1.	3
Anorganische Chemie II	2.	7
Biologie	2.	6
Geologie	1.	10
Volkswirtschaft	2.	3

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Betriebswirtschaft

1.

3

Fachmodule mit insgesamt 1710 Stunden sind:

Fachmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Biologie/Ökologie I	3.	5
Biologie/Ökologie II	4.	3
Organische Chemie/Biochemie	3.	7
Umweltchemie	3.	3
Physikalische Chemie I	3.	3
Physikalische Chemie II	4.	3
Struktur der Materie	4.	7
Biophysik	5.	2
Hydrologie	3.	3
Chemie der Erde	4.	8
Wirtschaftswissenschaften	3.	3
Rechtswissenschaft I	3.	6
Rechtswissenschaft II	4.	4

Vertiefungsmodule mit insgesamt 1320 Stunden sind:

Vertiefungsmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Umweltphysik I	5.	3
Umweltphysik II	6.	3
Physikalische Chemie III	5.	3
Umweltanalytik	5.	5
Biologie/Mikrobiologie	6.	9
Umweltökonomie I	5.	3
Umweltökonomie II	6.	3
Umweltrecht	5.	6
Wahlmodul I und II	4./5.	9

Das Spezialmodul mit insgesamt 570 Stunden besteht aus einem Projekt im 5. und 6. Semester mit 7 Leistungspunkten und der Bachelor-Arbeit im 6. Semester mit 12 Leistungspunkten.“

3. § 6 Satz 1 wird durch die folgenden 2 Sätze ersetzt:

„§ 6

Sind für eine Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit inkl. Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit der Anzahl der Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistungen, für die keine Noten vergeben werden, bleiben unberücksichtigt.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als 30minütige mündliche Prüfungen (§ 9), 90minütige Klausuren (§ 10), sonstige schriftliche Prüfungsleistungen (§ 10) oder Sonstige Prüfungsleistungen (§ 10a) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung abgelegt wird. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.“

5. § 10 a wird neu eingefügt:

„§ 10a Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei Sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach § 14 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach §7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren.

(5) Abweichend von §11 gilt für die Sonstigen Prüfungsleistungen: Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens 2 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Wiederholung einer Sonstigen Prüfungsleistung ist nach §17 Abs. 4 im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach §17 Absatz 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.“

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

(a) Basismodule

Basismodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Mathematik I	Mathematik I	K	1.	5
Mathematik II	Mathematik II	K	2.	7
Experimentalphysik I	Experimentalphysik I	K	1.	8
	Physikalisches Praktikum I	P	1.	
Experimentalphysik II	Experimentalphysik II	K	2.	8
	Physikalisches Praktikum II	P	2.	
Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie	K	1.	3
Anorganische Chemie II	Chemische Gleichgewichte	K	2.	7
	Quantitative Analyse	P	2.	

Biologie	Ökologie Molekulare Ökologie der Mikroorganismen	K	2. 2.	6
Geologie	Allgemeine Geologie Geomorphologie Mineral- und Gesteinsbestimmung	K P	1. 1. 1.	10
Volkswirtschaft	Volkswirtschaft	K	2.	3
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	K	1.	3

(b) Fachmodule

Fachmodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Biologie/Ökologie I	Ökologie der Lebensräume Mikrobiologie	K	3. 3.	5
Biologie/Ökologie II	Synökologie und Ökosystemtheorie Meeresverschmutzung	K	4. 4.	3
Organische Chemie/Biochemie	Organische Chemie Biochemie	K	3. 3.	7
Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie I	K	3.	3
Umweltchemie	Umweltchemie	K	3.	3
Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie II	K	4.	3
Struktur der Materie	Struktur der Materie Theoretische Modelle	K	4. 4.	7
Biophysik	Biophysik	K	5.	2
Hydrologie	Regionale Geologie Mitteleuropa Strukturkarten und Profile (geänderte Benennung)	K	3. 3.	3
Chemie der Erde	Geodynamik Geophysik	K	4. 4.	8
Wirtschaftswissenschaften	Kosten-Nutzen-Analyse	K	3.	3
Rechtswissenschaft I	Öffentliches Recht I	K	3.	6
Rechtswissenschaft II	Öffentliches Recht II	K	4.	4

(c) Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Umweltphysik I	Umweltphysik I	K	5.	3
	Seminar zur Umweltphysik I	S	5.	
Umweltphysik II	Umweltphysik II	K	6.	3
	Seminar zur Umweltphysik II	S	6.	
Physikalische Chemie III	Physikalische Chemie III	K	5.	3
Umweltanalytik	Umweltanalytik	K	5.	5
	Praktikum Umweltanalytik	P	5.	
Biologie/ Mikrobiologie	Bodenmikrobiologie	K	6.	9
	Trink-, Brauch- und Abwassermikrobiologie		6.	
	Biotechnologie		6.	
	Umweltethik	S	6.	
Umweltökonomie I	Umweltökonomie	K	5.	3
Umweltökonomie II	Betriebliche Umweltökonomie	K	6.	3
Umweltrecht	Umweltrecht	K	5.	6
Wahlmodul I	Wahlmodul I	K/P/S	4.	5
Wahlmodul II	Wahlmodul II	K/P/S	5.	4

K: Klausur

P: Versuchsprotokoll

S: Seminarvortrag

(d) Spezialmodule sind das Projekt mit 7 Leistungspunkten und einer Prüfungsleistung im 6. Semester und die Bachelorarbeit im 6. Semester mit 12 Leistungspunkten.“

8. § 26 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2006/2007 im Studiengang Umweltwissenschaft immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 01.11.2006, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21.11.2006.

Greifswald, den 21.11.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern _____.